

## V e r t r a g

Zwischen dem

Nordwestdeutschen Rundfunk  
(nachfolgend NWDR genannt)

und der

Neuen Deutschen Wochenschau G.m.b.H.  
(nachfolgend NDW genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

(1) Die NDW verpflichtet sich, dem NWDR auf sein Verlangen das für Fernseh-Sendungen benötigte aktuelle Filmmaterial sofort nach Eingang zu überlassen. Als aktuelles Filmmaterial gilt das Filmmaterial, das Ereignisse des Zeitgeschehens behandelt.

(2) Die Verpflichtung der NDW erstreckt sich nicht auf solche Inlandsaktualitäten, die nachweisbar von der NDW allein gedreht wurden und als exceptionelle Sonderleistungen bezeichnet werden müssen.

### § 2

(1) Der NWDR ist berechtigt, aus diesem Filmmaterial eine oder mehrere aktuelle Fernseh-Sendungen zusammenzustellen.

(2) Der NWDR ist jedoch nicht berechtigt, die in den von der NDW herausgegebenen Wochenschauen "Neue Deutsche Wochenschau" und "Welt im Bild" enthaltenen Original-Bildfolgen zu übernehmen.

(3) Die NDW und der NWDR sind sich jedoch darüber einig, dass gewisse Reportagen wegen ihrer Besonderheit original übernommen werden müssen und dass im Übrigen gewisse Ähnlichkeiten (z.B. Bildeinstellungen, Bildfolgen und Texte) zwischen den in der Wochenschau und im Fernsehen gezeigten Bildstreifen aufgrund des von beiden Parteien benutzten Urmaterials unvermeidlich sind.

### § 3

(1) Der NWDR hat für jeden ausgestrahlten Meter NDW-Filmmaterial eine Vergütung von DM 3,50 zu zahlen. Die Zahlung dieser Vergütung berechtigt den NWDR, das NDW-Filmmaterial einmal gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten über die Fernsehstrahler in seinem Sendegebiet auszustrahlen und die Ausstrahlung innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Ausstrahlung auf dem jeweiligen Strahler beliebig oft zu wiederholen.

(2) Wiederholungen nach diesem Zeitpunkt sind mit DM 1,- je ausgestrahltem Meter zu vergüten.

(3) Für die Überlassung von Musik- und Geräuschträgern zu dem gelieferten Filmmaterial hat der NWDR eine Vergütung von DM 0,50 je Meter zu zahlen.

§ 4

(1) Mit der Zahlung der in § 3, Abs.1 festgelegten Vergütung erwirbt der NWDR das Recht, den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten zu gestatten, sich drahtlos oder über Draht an seine unter Verwendung von NDW-Material zusammengestellten aktuellen Fernseh-Sendungen anzuschliessen.

(2) Ausserdem kann der NWDR im Rahmen des § 3, Abs.1 den anderen Rundfunkanstalten seine unter Verwendung von NDW-Filmmaterial zusammengestellten aktuellen Fernsehfilme zur Sendung überlassen oder ihnen gestatten, die aktuellen Fernseh-Sendungen des NWDR auf eigene Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen und von diesen zu senden, soweit die Ausstrahlungen nicht nach dem in § 3, Abs.1 festgelegten Zeitpunkt stattfinden.

§ 5

Der NWDR ist berechtigt, das nach § 3, Abs.1 abgegoltene NDW-Filmmaterial zu neuen Bildfolgen zusammenzustellen und gemäss der §§ 3 und 4 zu verwenden. Für derartige Sendungen hat der NWDR DM 1,- je ausgestrahltem Meter zu vergüten, falls diese nach dem in § 3, Abs.1 festgelegten Zeitpunkt stattfinden.

§ 6

(1) Über die Lieferung von nichtaktuellem NDW-Filmmaterial werden sich die Parteien von Fall zu Fall einigen.

(2) Die NDW stellt dem NWDR ihr Archivmaterial für Fernseh Zwecke zur Verfügung. Als "Archiv-Material" gelten Wochenschau-Bildstreifen, deren Aufnahme (im Inland) oder Lieferungseingang (aus dem Ausland) 8 Wochen zurückliegt, gerechnet vom Tage der vom NWDR beabsichtigten Sendung. Der NWDR verpflichtet sich, für jeden gemäss der §§ 3 und 4 ausgestrahlten Meter NDW-Archivmaterial eine Vergütung von DM 1,50 zu zahlen, soweit das Material bisher nicht unter Zahlung einer Vergütung gesendet wurde.

§ 7

(1) Der NWDR erhält das Recht, von allem bei der NDW eingehenden Wochenschau-Material (In- und Ausland) auf seine Kosten Kopien ziehen zu lassen, soweit sich dies wegen sofortiger Rückgabe des Originalfilmmaterials als notwendig erweist.

(2) Diese Kopien bleiben Eigentum der NDW. Der NWDR erhält jedoch das Recht, sie in seinen Räumen aufzubewahren.

§ 8

Der NWDR verpflichtet sich, der NDW die von seinen eigenen Kameratrupps aufgenommenen aktuellen Filiberichte zu den gleichen Bedingungen einschliesslich der aus § 1 Abs.2 ersichtlichen Einschränkung zu überlassen, zu denen der NWDR das Wochenschau-Material von der NDW erhält.

RC

§ 9

Die NDW erklärt sich bereit, dem NWDR auf Wunsch zur Verwendung gemäss der §§ 3 und 4 Sonderaufnahmen zu liefern. Als Sonderaufnahmen gelten:

- a) Originalauftragslängen, die im Auftrage des NWDR nur für Fernsehsendungen gedreht werden.

Wenn und soweit die NDW eigene Kameratrupps einsetzt, beziffern sich die Honorare für die von der NDW mit den Aufnahmen Beauftragten auf die Hälfte der gültigen Sätze für Kameramänner im freien Mitarbeiterverhältnis. Für sonstige Unkosten berechnet die NDW dem NWDR die erfahrungsmässigen Selbstkosten zusätzlich  $33 \frac{1}{3} \%$  Leistungsaufschlag.

- b) Zusatzlängen, die im Auftrage des NWDR zusätzlich zu dem Wochenschaumaterial gedreht werden.

Als Meterpreis für zusätzliche Längen werden je nach den technischen Schwierigkeiten der Aufnahme, insbesondere bei Bereitstellung von Filmbeleuchtung oder verlängerten Originalaufnahmen mindestens DM 3,50, höchstens DM 5,- für den aufgetragenen Meter vergütet.

Fremdleistungen, die die NDW zur Erfüllung von Aufträgen des NWDR in Anspruch nimmt, werden ihr vom NWDR nach den üblichen Sätzen vergütet.

§ 10

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich nur solches Filmmaterial zu überlassen, an dem ihnen die für den übernehmenden Partner erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte zustehen. Die Vertragspartner werden sich diese Rechte jeweils beschaffen und auf den übernehmenden Partner übertragen.

§ 11

(1) Die bei den Auslandslieferungen nach den jeweils gültigen Zolltarifen tatsächlich entstehenden Zollgebühren sollen wie nachstehend verrechnet werden:

- a) Verwendet der NWDR Auslandsmaterial, das auch von der NDW ausgewertet wird, werden die Zollgebühren geteilt.
- b) Verwendet der NWDR dieses Auslandsmaterial allein, so übernimmt er die Zollgebühr in voller Höhe.
- c) Verwendet die NDW zu einem späteren Zeitpunkt Auslandsmaterial, für das der NWDR bereits die volle Zollgebühr übernommen hat (Abs. b), so ist sie verpflichtet, dem NWDR die Hälfte der bereits gezahlten Zollgebühr zurückzuerstatten.
- d) Übernimmt die NDW vom NWDR Auslandsmaterial, welches vom Zoll befreit ist und welches aufgrund der Verwendung durch die NDW zollpflichtig wird, so übernimmt die NDW die Zolllkosten in voller Höhe.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sich jeweils die Unterlagen und Belege über die Höhe der tatsächlich entstandenen Zollgebühren auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Für den Fall, dass sich während der Dauer dieses Vertrages die Lieferungsbedingungen der ausländischen Partner der NDW derart ändern, dass die mit dem NWDR vereinbarten Vergütungssätze nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, erklärt sich der NWDR bereit mit der NDW in Verhandlungen über eine Neufestsetzung der diesbezüglichen Vergütungssätze einzutreten.

§ 13

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Er kann zum 31. März eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.3.1955 gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 14

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Hamburg.

Hamburg, den 1. Februar 1954.

NEUE DEUTSCHE WOCHENSCHAU GMBH

*Mies Köhler*

Hamburg, den 1. Februar 1954.

NORDWESTDEUTSCHER RUNDFUNK

*Wm. R. Müller*